

Internationales Wirtschafts- und EU-Recht

# Die Römischen Verträge

Maik Stoye

BW01w6

(Stand der Arbeit: November 2003)

# I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis.....	2
1.	Einleitung.....	3
2.	Geschichtlicher Hintergrund.....	4
3.	Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS).....	6
3.1	Ziele der EGKS.....	6
3.2	Organe.....	7
3.2.1	Die Hohe Behörde.....	7
3.2.2	Der Besondere Ministerrat.....	7
3.3	Die Finanzierung der EGKS.....	8
4.	Die Römischen Verträge.....	8
4.1	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).....	8
4.1.1	Aufbau des EWG-Vertrages.....	8
4.1.2	Aufgaben und Ziele.....	9
4.1.3	Organe der EWG.....	10
4.2	Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom; EAG).....	11
4.2.1	Aufbau des EAG-Vertrages.....	11
4.2.2	Aufgaben und Ziele der EAG.....	11
4.2.3	Die Organe der EAG.....	12
4.2.4	Die Finanzierung der Europäischen Atomgemeinschaft.....	13
5.	Weitere Entwicklung und Auswirkungen der Verträge.....	13
II.	Literaturverzeichnis.....	16

# 1. Einleitung

Am 9./ 10. Dezember 1991 wurde in Maastricht, von den Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten, der Vertrag über die Europäische Union vereinbart und am 7. Februar 1992 unterzeichnet. Dieser Vertrag, auch Maastrichter Vertrag genannt, verfolgte die generelle Absicht, die Europäischen Gemeinschaften (EG) mit erweiterten und verbesserten Aktionsmöglichkeiten auszustatten. Mit seinem Inkrafttreten am 1. November 1993 wurde ein langjähriger Prozess abgeschlossen, die Europäischen Mitgliedsstaaten auf wirtschaftlicher und politischer Ebene zu einigen.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Internationales Wirtschaftsrecht und EU-Recht“, im Wintersemester 2003/ 2004, wurde der Verfasser der folgenden Arbeit gebeten, einen Einblick in die so genannten „Römischen Verträge“ zu geben, welche richtungweisend für die Entstehung der Europäischen Union waren.

Das Referat ist so aufgebaut, das im zweiten Kapitel ein geschichtlicher Einblick bis zur Vertragsunterzeichnung der beiden Verträge gegeben wird. Im dritten Kapitel wird zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) Stellung genommen, da sie die älteste Gemeinschaft und das Vorbild für die „Römischen Verträge“, sowie der späteren EG und der sich daraus entwickelten Europäischen Union war.

Das Kapitel vier bezieht sich dann auf die „Römischen Verträgen“. In diesem Kapitel wird auf die Aufgaben, Ziele und Organe der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom, EAG) eingegangen.

Das fünfte Kapitel gibt noch einmal einen kleinen geschichtlichen Ablauf bis zum Ende des Jahres 2002.

Maik Stoye  
BW01w6

## 2. Geschichtlicher Hintergrund

Erste Überlegungen Europa in wirtschaftlicher und politischer Ebene zu einigen, wurden bereits 1944 durch Vertreter west- und osteuropäischer Widerstandsbe-wegungen gemacht. Diese schlugen ein Konzept einer europäischen Bundesord-nung vor, dessen Ziel es war Kriege zwischen den europäischen Staaten in Zukunft unmöglich zu machen. Weitere Ziele die verfolgt werden sollten waren, dass Verteidigung, die Außenpolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen aus der nationalen Souveränität herausgelöst, und der Kompetenz des europäischen Bundes unterstellt werden sollten.

Ende 1946 gründete sich in Montreux (Schweiz) die Union Européenne des Fédéralistes (UEF), die aus 17 europäischen Ländern bestand und ähnliche Ziele verfolgte, wie die bereits 1944 vorgeschlagene europäische Bundesordnung.

Um Europa den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg zu ermöglichen, kündigte der amerikanische Außenminister George C. Marshall am 5. Juni 1947, das „European Recovery Program“ (ERP) an, welches später als Marshallplan bekannt wurde. Als politische Voraussetzung für die Durchführung des Marshallplanes, wurde von Marshall jedoch ein europäischer Zusam-menschluss gefordert.

Bereits am 12. Juli 1947 begann in Paris eine Konferenz von 16 Nationen zur Erörterung des Marshallplanes. Auf dieser Konferenz wurde das „Committee of European Economic Co-operation“ (CEEC) beschlossen, welches der Vorläufer der „Organization of European Economic Co-operation“ (OEEC), gegründet am 16. April 1948, war. Die Aufgabe der CEEC, und später der OEEC, war es die Mittel des Marshallplanes auf die einzelnen Nationen Europas zu verteilen.

Im Mai 1948 trafen sich auf einen Europa-Kongress in Den Haag prominente Politiker, wie Adenauer (Deutschland), de Gasperi (Italien) und Schumann (Frankreich), die sich für die politische und wirtschaftliche Integration Europas aussprachen. Ferner wurde im gleichen Jahr der Brüsseler Sicherheitspakt gegen Deutschland geschlossen, dem neben Frankreich, England, und Belgien auch die Niederlande und Luxemburg angehörten.

Unterdessen beobachtete man auch in dem Osteuropäischen Raum diese Entwicklung sehr kritisch und gründete im Januar 1949 der „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe“ (RGW) um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Am 5. Mai 1949 wurde der Europarat gegründet der seinem Sitz in Straßburg hat. Ihm gehörten zunächst 10 Mitgliedsstaaten, Großbritannien, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Italien, Irland, Dänemark, Norwegen und Schweden an. Trotz seiner großen Bedeutung hat der Europarat nur geringe Kompetenzen und kann lediglich durch Konventionen wirksam werden. Die bisher bedeutendste Konvention war die 1950 in Straßburg unterzeichnete Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Ein weiterer Schritt zur europäischen Einigung war das Petersberger Abkommen, vom 22. November 1949. Dieses Abkommen zwischen Adenauer und den drei Hoheitskommissaren McCloy (USA), Kirkpatrick (Großbritannien) und Francoise-Poncet (Frankreich) war auch einer der ersten Schritte zur Integration der Bundesrepublik in das sich entwickelnde westliche Bündnissystem. Die Bundesrepublik konnte von nun an den internationalen Organisationen beitreten (Aufnahme in Europarat), Konsular- und Handelsbeziehungen zu anderen Staaten aufnehmen und in der OEEC (Organization for European Economic Cooperation) über die Mittel des Marshall-Planes mitbestimmen. Gleichzeitig leitete dieses Abkommen die Beendigung der Demontagen in Westdeutschland ein.

Am 9. Mai 1950 schlug die französische Regierung eine einheitliche Behörde zur Kontrolle der Erzeugung von Kohle und Stahl in der Bundesrepublik und Frankreich vor, wobei die beteiligte Länder aber einen Teil ihrer Souveränitätsrechte abtreten sollten. Dieser Vorschlag ging als Schumanplan in die Geschichte ein.

Am 11. August 1950 empfahl der Europarat, auf einem Vorschlag von Churchill hin, mehrheitlich die Aufstellung einer Europaarmee. Bereits im Oktober 1950 legte René Pleven, französischer Ministerpräsident, einen Plan für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) vor. Schließlich wurde 1954 die bundesdeutsche Beteiligung an der Gemeinschaft, aber nicht die geplante Struktur der EVG, von der französischen Nationalversammlung akzeptiert, sodass die EVG gescheitert war. Als Ersatzlösung wurde von den Mitgliedern des Brüsseler Paktes, zusammen mit der Bundesrepublik und

Italien, 1954 die Westeuropäische Union (WEU) gegründet. Diese Vereinigung erlangte jedoch aufgrund, der Nato – Gründung 1949, keine größere Bedeutung.

Auf dem Grundgedanken des Schumanplanes wurde am 18. April 1951 in Paris der Vertrag über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterzeichnet. Dieser Zusammenschluss wurde auch Montanunion genannt. Vertragsunterzeichner war neben Frankreich, Italien, den Niederlanden und den Benelux-Staaten auch Deutschland, für den dieser Vertragsabschluss einem internationalen Vertrauensgewinn gleichkam.

### **3. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)**

Wie bereits erwähnt ist die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, auch Montanunion genannt, die älteste der drei Gemeinschaften.

Sie wurde errichtet um die Grundlagen für einen immer engeren (politischen) Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen. Zudem ist die EGKS eine überstaatliche Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Gesetzgebungsbefugnis.

Auf Initiative des französischen Außenministers, Robert Schuman, wurde die EGKS am 18. April 1951 durch den Vertrag von Paris gegründet. Die Mitglieder der EGKS waren Deutschland, Frankreich, Italien sowie die Benelux-Staaten. Der EGKS-Vertrag wurde am 25. Juli 1952 in Kraft gesetzt und war auf 50 Jahre befristet.

Das Inkrafttreten des EGKS-Vertrages gilt als die Geburtsstunde der europäischen Integration der westeuropäischen Staaten und der EG. Sie ist auch institutionell das Vorbild für die supranationale institutionale Organisation der EG.

#### ***3.1 Ziele der EGKS***

Mit dem EGKS-Vertrag verfolgte man das Ziel der Errichtung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl. Um dieses Ziel zu erreichen, wollte man alle Handelsrestriktionen für Kohle und Stahlerzeugnisse zwischen den Mitgliedsländern abbauen. Weiterhin strebte man die Bildung einer Freihandelszone für Kohle und Stahlerzeugnisse, zwischen den einzelnen

Vertragspartnern, an. Überdies sollte nach dem Ablauf einer Übergangszeit eine Angleichung der nationalen Zollsätze gegenüber Drittstaaten erreicht sein. Ferner waren im EGKS-Vertrag Vorschriften zur Förderung des Wettbewerbes, der Einführung durchgehender Transporttarife, Finanzhilfen für Rationalisierungsinvestitionen und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer enthalten.

## **3.2 Organe**

Um die Ziele des EGKS-Vertrages zu verwirklichen, wurden vier Organe installiert.

Die „Gemeinsame Versammlung“ und der „Gerichtshof“ fungierten seit der Gründung des EWG und des EAG als gemeinsame Organe der drei Gemeinschaften. Sie werden heute als das Europäische Parlament und als Europäischer Gerichtshof bezeichnet.

### **3.2.1 Die Hohe Behörde**

Bis zur Fusion mit der EWG und der EAG, verfügte die EGKS über eine eigenständige Exekutive.

Diese so genannte Hohe Behörde war zur Erreichung der Ziele des EGKS-Vertrages nur der Gemeinsamen Versammlung verantwortlich. Alle Abgeordnete der Hohen Behörde wurden aus den nationalen Parlamenten entsandt.

### **3.2.2 Der Besondere Ministerrat**

Der Besondere Ministerrat ist spezielles Entscheidungsorgan, welcher zur Abstimmung der Tätigkeit der Hohen Behörde mit der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten berufen wurde.

Bevor Aktionen für die Mitgliedsstaaten verbindlich wurden, musste der Besondere Ministerrat diesen Aktionen mehrheitlich zustimmen.

Nach der Fusion der EGKS, mit dem EWG und EAG zur EG, wurden die Aufgaben der Hohen Behörde und des Besonderen Ministerrates von der Kommission der EG und dem Rat der EU nach Maßgabe der Bestimmungen des EGKS-Vertrages wahrgenommen.

### **3.3 Die Finanzierung der EGKS**

Die EGKS finanzierte sich aus den Umlagen, welche die Unternehmen des Montanbereiches auf ihre Kohle- und Stahlerzeugung zu entrichten hatten.

## **4. Die Römischen Verträge**

Am 1./2.6.1955 beschlossen die sechs EGKS Mitgliedsländer auf der Konferenz von Messina, eine gemeinsame Zollunion zu errichten, die jenseits von Kohle, Stahl und der Kernenergie war, und sämtliche Sektoren ihrer jeweiligen Volkswirtschaften umfasste.

Auf dem Kapitol in Rom, wurden am 25. März 1957, feierlich die Verträge über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom, EAG), durch die Mitgliedsstaaten Frankreich, Deutschland, Italien und den Benelux-Ländern unterzeichnet. Diese Verträge werden infolgedessen auch als die „Römischen Verträge“ bezeichnet.

Am 1. Januar 1958 traten die Verträge, zur Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und zur Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM), durch Ratifizierung in Kraft.

Für die Kommission der EWG wurden Walter Hallstein (BRD), Louis Armand (Frankreich) für die EAG und Paul Finet (Belgien) für die EGKS, am 6./ 7. Januar 1958, durch die Außenminister der Europäischen Gemeinschaft zu den ersten Präsidenten der Organe gewählt.

### **4.1 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist eine supranationale Körperschaft des Völkerrechts, und ist im Gegensatz zum EGKS-Vertrag, zeitlich unbegrenzt.

#### **4.1.1 Aufbau des EWG-Vertrages**

Der Vertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde bei seiner Gründung in fünf Teile aufgebaut, wobei in dem ersten Teil die Grundsätze und im zweiten Teil die Grundlagen der EWG geregelt sind. Teil drei, des EWG-Vertrages, regelt die Politik der Gemeinschaft und der vierte Teil beschäftigt sich mit der Assoziierung der Überseeischen Länder und Hoheitsgebiete. Die Organe der EWG, sowie Allgemeine und

Schlussbestimmungen, sind in den Teilen fünf und sechs des EWG-Vertrages zu finden.

#### **4.1.2 Aufgaben und Ziele**

Alle Aufgaben und Ziele der EWG sind in den Artikeln 2 und 3 des EWG-Vertrages geregelt, der am 1. Januar 1958 in Kraft trat.

Die Hauptaufgabe der EWG ist nach Art. 2 EWGV wie folgt definiert:

„...durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes..., eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.“<sup>1</sup>

Um diese Hauptaufgabe zu erreichen muss die EWG folgende, nach Art. 3 EWGV, Tätigkeiten ausführen:

„...“

- a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Ländern;
- c) die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- d) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft
- e) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Verkehrs
- f) die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Markts vor Verfälschungen schützt;
- g) die Anwendung von Verfahren, welche die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Behebung von Störungen im Gleichgewicht ihrer Zahlungsbilanzen zu ermöglichen;

---

<sup>1</sup> Artikel 2 EWGV; Veröffentlichungsstelle der Europäische Gemeinschaften; 8012/2/1/1964/5;Seite 15

h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;

i) die Schaffung eines Europäischen Sozialfonds, um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer zu verbessern und zur Hebung ihrer Lebenshaltung beitragen;

j) die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank, um durch Erschließung neuer Hilfsquellen die wirtschaftliche Ausweitung in der Gemeinschaft zu erleichtern;

k) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftlich und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern.<sup>2</sup>

Um den Gemeinsamen Markt zu verwirklichen, wurden nach dem Artikel 8 Abs. 1 EWGV, eine Übergangsfrist von zwölf Jahren vereinbart, die aus drei Stufen von je vier Jahren bestehen sollte. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist sollten die Freiheiten der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit der Unternehmer und der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr erreicht werden.

Die Angleichung der Steuer- und Rechtsvorschriften und der Sozialsysteme sollten das Einigungswerk vervollständigen.

Bereits am 1. Juli 1968 wurde die Zollunion vollendet, was der Verwirklichung der ersten Integrationsstufe gleichkam. Nach dieser Verwirklichung sind die Zwischenziele zum Gemeinsamen Markt fortentwickelt und erweitert worden.

### **4.1.3 Organe der EWG**

Nach Art. 4 Abs. 1 des EWG-Vertrages werden die Aufgaben der Gemeinschaft von vier Organen wahrgenommen:

- einer Versammlung (Gemeinsame Versammlung)
- einem Rat
- einer Kommission
- einem Gerichtshof

---

<sup>2</sup> Artikel 3 EWGV; Veröffentlichungsstelle der Europäischen Gemeinschaften; 8012/2/1/1964/5; Seiten 15,16

Bis zum 1. Juli 1967 besaß die EWG ein eigenes Exekutiv- und Überwachungsorgan, die so genannte EWG-Kommission und den sog. EWG-Ministerrat, als zentrales Entscheidungs- und Rechtssetzungsorgan, welche nach der Fusion zu EG in der EG-Kommission bzw. im EG-Ministerrat (Rat der EU) aufgegangen sind.

Neben den genannten Organen besitzt die EWG auch noch eine Reihe von Hilfsorganen wie z. B. den Wirtschafts- und Sozialausschuss oder den EWG-Währungsausschuss.

## ***4.2 Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom; EAG)***

Die Europäische Atomgemeinschaft ist die dritte Gemeinschaft, aus der sich später die EG zusammensetzen sollte, und der zweite so genannte „Römische Vertrag“. Sie ist wie die übrigen Europäischen Gemeinschaften eine überstaatliche Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Gesetzgebungsbefugnis.

### **4.2.1 Aufbau des EAG-Vertrages**

Ähnlich wie der EWGV wurde der EAGV in mehrere Teile, so genannte Titel, unterteilt. Im Titel I wurden die Aufgaben der Gemeinschaft festgeschrieben. Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie wurden im Titel II niedergeschrieben. In den Titeln III und IV sind die Vorschriften über die Organe und die Finanzvorschriften verfasst. Die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Vorschriften über die Anlaufzeit sind in den Titeln V und VI untergebracht.

### **4.2.2 Aufgaben und Ziele der EAG**

Das Ziel der Atomgemeinschaft wird im Art. 2 EAGV wie folgt definiert:

„...durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.“<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> [http://www.europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detr39a.htm#Artikel\\_1](http://www.europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detr39a.htm#Artikel_1)

Um das Ziel der Atomgemeinschaft zu erreichen, wurden in Art. 3 EAG-Vertrag folgende Aufgaben vereinbart:

„...“

- a. die Forschung zu entwickeln und die Verbreitung der technischen Kenntnisse sicherzustellen;
- b. einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen;
- c. die Investitionen zu erleichtern und, insbesondere durch Förderung der Initiative der Unternehmen, die Schaffung der wesentlichen Anlagen sicherzustellen, die für die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft notwendig sind;
- d. für regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer der Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen Sorge zu tragen;
- e. durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, dass die Kernstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden;
- f. das ihr zuerkannte Eigentumsrecht an besonderen spaltbaren Stoffen auszuüben;
- g. ausgedehnte Absatzmärkte und den Zugang zu den besten technischen Mitteln sicherzustellen, und zwar durch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für die besonderen auf dem Kerngebiet verwendeten Stoffe und Ausrüstungen, durch den freien Kapitalverkehr für Investitionen auf dem Kerngebiet und durch die Freiheit der Beschäftigung für die Fachkräfte innerhalb der Gemeinschaft;
- h. zu den anderen Ländern und den zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern...“<sup>4</sup>

### 4.2.3 Die Organe der EAG

Nach der Fusion der Organe, durch die Fusionsverträge vom 8. April 1965, hat die EAG seit dem 1. Juli 1967 die gemeinsamen Organe wie die EWG und die EGKS. Die Aufgaben der EAG werden demnach von folgenden Organen wahrgenommen:

- ein EUROPÄISCHES PARLAMENT,
- einen RAT,
- eine KOMMISSION,
- einen GERICHTSHOF,

---

<sup>4</sup> [http://www.europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detr39a.htm#Artikel\\_1](http://www.europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detr39a.htm#Artikel_1)

- einen RECHNUNGSHOF.<sup>5</sup>

#### **4.2.4 Die Finanzierung der Europäischen Atomgemeinschaft**

Seit dem Jahr 1971 erfolgt die Finanzierung der Euratom vollständig aus dem EG Gesamthaushalt. Dennoch können zur Finanzierung von Forschungsvorhaben oder von Investitionen auch Anleihen aufgenommen werden.

## **5. Weitere Entwicklung und Auswirkungen der Verträge**

Nachdem die „Römischen Verträge“ am 1. Januar 1958 in Kraft traten, konstituierte sich, am 7. Oktober 1958, in Brüssel der Europäische Gerichtshof der drei europäischen Gemeinschaften.

Als erste Vertragserfüllung, des EAGV, wurde am 1. Januar 1959 ein gemeinsamer Markt für Kernbrennstoffe und Ausrüstung verwirklicht.

Der EWG-Ministerrat beschloss am 14. Januar 1962, die 2. Stufe des Gemeinsamen Marktes, von 1962 – 1965, welche den Übergang zur Integration in der Landwirtschaft als Ziel hatte.

Aufgrund der Interessenlage einigte sich, am 2. März 1965, der EWG Ministerrat auf eine Fusion der Kommissionen von EWG, EAG und der Hohen Behörde der EGKS.

In dem Zeitraum vom 9. - 11. Mai 1966 beschloss der EWG Ministerrat den vollen, freien Warenverkehr für Agrar- und Industrieprodukte bis 1. Juli 1968 herzustellen. Mit dieser Entscheidung war die EWG nun ökonomisch gefestigt. Am 1. Juli 1967 wurden die drei europäischen Gemeinschaften, EGKS, EWG und EAG, zu einer Europäischen Gemeinschaft, der EG, vereinigt. Durch diesen Zusammenschluss erhielt die EG folgende Organe:

- das Europäische Parlament in Straßburg
- der Europäischer Gerichtshof und den Rechnungshof in Luxemburg
- die Europäische Kommission in Brüssel.

Als erster Präsident der neuen Kommission wird der Belgier Jean Rey ernannt. Durch die Schaffung der EWG und deren ökonomischen Festigung erhielten multinationale Unternehmen immer stärkere Konkurrenz, und der daraus

---

<sup>5</sup> [http://www.europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detr39a.htm#Artikel\\_1](http://www.europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detr39a.htm#Artikel_1)

resultierende Wettbewerb auf europäischen Markt stärkte die Konkurrenzfähigkeit der europäischen Unternehmen auf den Weltmarkt.

Angesichts dieser Fortschritte konnte man auf EG Ebene die volle Herstellung des Gemeinsamen Marktes auf 1968 festlegen.

Am 25. Januar 1968 wurde der Werner-Plan über die Europäische Währungsunion veröffentlicht. Ebenfalls in diesem Jahr, am 1. Juli, tritt die Zollunion der EG früher als vorgesehen in Kraft. Daraus ergab sich, dass die Binnenzölle für gewerbliche und industrielle Güter aufgehoben wurden.

Die EG-Staaten einigten sich im Zeitraum vom 2. - 7. Februar 1970 darauf, dem Europäischen Parlament bestimmte Budgetrechte zu gewähren und den Gemeinsamen Markt aus supranationalen Mitteln zu finanzieren. Franco Malfatti wird am 1. Juli des gleichen Jahres zum Nachfolger von Jean Rey, als Präsident der Kommission der EG, ernannt.

Großbritannien, Irland und Dänemark unterzeichnen in Brüssel, am 22. Jan 1972, die Beitrittsurkunden zur EG, durch deren Beitritt 1973 aus dem Europa der „sechs“, das Europa der „neun wurde“.

In dem Jahr 1979 wurde das Europäische Währungssystem (EWS) eingeführt und es fand die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments statt.

Durch die so genannte Süderweiterung, Griechenland trat 1981, Portugal und Spanien traten 1986 der EG bei entstand das Europa der „zwölf“.

1986/87 erfolgte die grundlegende Neufassung des EWG-Vertrages in Form der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA). Mit der Neufassung des EWGV wurden gleichzeitig der EGKSV und der EAGV an den reformierten EWGV angepasst.

Am 19. Juni 1990 vereinbarten die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die Benelux-Länder, im „Schengener Abkommen“, den Wegfall von Personenkontrollen und die Einschränkung von Warenkontrollen, ab den 1. Januar 1992, an ihren Binnengrenzen.

1991 wurden die Verträge zur Europäischen Union, in Maastricht unterzeichnet, welche dann 1993 in Kraft traten.

Österreich, Schweden und Finnland traten 1995 der Europäischen Union bei.

1997 wurde der Vertrag von Amsterdam unterzeichnet, welcher dann am 1. Mai 1999 in Kraft trat. Am 1. Januar des gleichen Jahres begann die Europäische Währungsunion, deren Mitglieder bereits 1998 durch den Europäischen Rat festgelegt wurden.

Im Jahr 2002 wurde das Euro-Geld in der EU eingeführt. Am 23. Juli des gleichen Jahres wurde überdies der EGKS-Vertrag, nach einer Laufzeit von 50 Jahren, außer Kraft gesetzt.

## II. Literaturverzeichnis

- Dichtl, Erwin, Prof. Dr. Dr. h. c.; Issing, Otmar Prof. Dr.  
Vahlers Großes Wirtschaftslexikon, Band 1, A – E  
Verlag Franz Vahlen GmbH, München 1994
- Elze, Reinhard; Reppen, Konrad:  
Studienbuch Geschichte, Band 2: Frühe Neuzeit, 19. und 20. Jahrhundert;  
5. unveränderte Auflage, Stuttgart: Klett-Cotta 1999
- Fischer, Wolfram; van Houtte, Jan A.; Kellenbenz, Hermann; Mieck, Ilja;  
Vittinghoff, Friedrich:  
Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 6  
Stuttgart: Klett-Cotta 1987
- Gabler Wirtschafts Lexikon:  
Die ganze Welt der Wirtschaft: Betriebswirtschaft – Volkswirtschaft –  
Recht – Steuern, E – J,  
Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden 2000
- Hillgruber, Andreas:  
Europa in der Weltpolitik der Nachkriegszeit 1945 – 1963  
4. Auflage, R. Oldenburg Verlag, München 1993
- Mickel, Wolfgang W.; Wiegand, Berthold:  
Geschichte Politik und Gesellschaft  
2. Auflage, Cornelsen Verlag Hirschgraben, Frankfurt am Main 1989
- Ploetz, Carl, Dr:  
Der Grosse Ploetz, Die Daten-Enzyklopädie der Weltgeschichte  
32. neubearbeitete Auflage, PLOETZ im Verlag Herder, Freiburg im  
Breisgau 1998
- Stein, Werner:  
Fahrplan der Weltgeschichte  
Herbig Verlag, München 1993
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
dazugehörige Dokumente  
Veröffentlichungsstelle der Europäischen Gemeinschaften  
8012/2/1/1964/5  
[userpage.fu-berlin.de/~tmuehle/europa/glossar/glossar\\_rs.htm](http://userpage.fu-berlin.de/~tmuehle/europa/glossar/glossar_rs.htm)  
[www.dhm.de/.../DieZuspitzungDesKaltenKrieges/TeilungDeutschlands/europaeischeWirtschaftsgemeinschaft.html](http://www.dhm.de/.../DieZuspitzungDesKaltenKrieges/TeilungDeutschlands/europaeischeWirtschaftsgemeinschaft.html)  
[http://www.europa.eu.int/index\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/index_de.htm)  
[http://www.europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detr39a.htm#Artikel\\_1](http://www.europa.eu.int/abc/obj/treaties/de/detr39a.htm#Artikel_1)  
[www.europa-digital.de/dschungelbuch/abc/glossarpqr.shtml](http://www.europa-digital.de/dschungelbuch/abc/glossarpqr.shtml)  
[www.helmut-kohl.de](http://www.helmut-kohl.de)  
[www.ratgeberrecht.de/worte/rw00675.html](http://www.ratgeberrecht.de/worte/rw00675.html)  
[195.185.214.165/europa\\_kommt/countries/general/bildungsc/content.html](http://195.185.214.165/europa_kommt/countries/general/bildungsc/content.html)